

3177 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird

Mit den Landarbeitsgesetz-Novellen BGBl. Nr. 360/1975 bzw. 392/1976 wurden die Beschäftigten in Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vom Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes ausgenommen. Da gemäß § 2 Abs. 3 lit. b des "Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes" nur dem Landarbeitsgesetz unterliegende Dienstnehmer von der Entrichtung des Beitrages befreit sind, fallen die bei Gebietskörperschaften Bediensteten aus der Ausnahmeregelung heraus. Da für diese unterschiedliche Behandlung der beiden Personengruppen keine sachliche Rechtfertigung besteht, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften beschäftigten Dienstnehmer ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

H o l z i n g e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann